



Amtsgericht Bad Berleburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.11.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Banfe, Blatt 1030,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Banfe, Flur 10, Flurstück 127, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Banfetalstraße 52, Größe: 3.002 m²

versteigert werden.

Auszugsweise Beschreibung laut Wertgutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Es handelt sich um ein freistehendes, ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Wohnhaus; dreigeschossig, unterkellert mit teilausgebautem Dachgeschoss und Anbau (Scheune); Baujahr 1877; Wohnfläche rd. 212 m². Eine Innenbesichtigung hat bei der Erstellung des Gutachtens nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

166.250,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.